



Mandanten-Information für Vereine

Im Juni 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das **Wachstumschancengesetz** enthält eine Neuregelung zum Umsatzsteuersatz, der auf Leistungen von allgemeinen Zweckbetrieben anzuwenden ist. Wir stellen Ihnen diese Regelung vor. Zudem beleuchten wir, wie **Sachspenden umsatzsteuerlich** zu behandeln sind. Der **Steuertipp** ist der neuen Höchstgrenze für **Mitgliedsbeiträge** und **Aufnahmegebühren** gewidmet.

Wachstumschancengesetz

Klarstellung zum ermäßigten Steuersatz beim Zweckbetrieb

Im Rahmen des Wachstumschancengesetzes hat der Gesetzgeber eine Streitfrage geklärt, die aufgrund unterschiedlicher Sichtweisen des Bundesfinanzhofs (BFH) und der Finanzverwaltung offen war: die Frage, welcher **Umsatzsteuersatz** bei welchem Zweckbetrieb anzuwenden ist.

Gemeinnützige Vereine können sich wirtschaftlich betätigen. Wenn diese **wirtschaftliche Tätigkeit** der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke dient, handelt es sich um einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb. Vereine, die nach ihrer Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgen, sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Das gilt auch für die Gewerbesteuer.

Komplizierter ist es bei der Umsatzsteuer. Während der ideelle Bereich grundsätzlich nicht der

Umsatzsteuer unterliegt, sind Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb in der Regel umsatzsteuerpflichtig zum **ermäßigten Steuersatz (7 %)**. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist demgegenüber grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig zum Regelsteuersatz (19 %).

Für bestimmte Zweckbetriebe (z.B. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege) sah das Gesetz eine Ermäßigung auf 7 % vor, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sollte diese Einschränkung nicht gelten, wenn ein allgemeiner Zweckbetrieb vorliegt. Der BFH hingegen prüft diese „**Konkurrenzklausele**“ auch bei allgemeinen Zweckbetrieben, da ein gegenteiliger Wille des Gesetzgebers seiner Ansicht nach keinen Niederschlag im Gesetzeswortlaut gefunden

In dieser Ausgabe

- Wachstumschancengesetz:** Klarstellung zum ermäßigten Steuersatz beim Zweckbetrieb 1
- Umsatzsteuer:** Wie Sachspenden behandelt werden 2
- Vermögensvorteil:** Auch ein Verein kann eine nahestehende Person sein 2
- Tierschutz:** Wenn ein Verein herrenlose Tiere aus dem Ausland ins Inland vermittelt 3
- Assistenz:** Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen und Altersdiskriminierung 3
- Ruhegeld:** Wann sind Vereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung nichtig? 4
- Steuertipp:** Wie viel darf eine Vereinsmitgliedschaft kosten? 4

hat. Die Anwendung dieser Rechtsprechung führt dazu, dass Leistungen von allgemeinen Zweckbetrieben regelmäßig dem regulären Steuersatz unterliegen. Die Finanzverwaltung wandte dieses BFH-Urteil jedoch nicht an.

Die Gesetzesänderung stellt klar, dass die Konkurrenzklausele nur für spezielle Zweckbetriebe gilt. Damit findet bei Leistungen **allgemeiner Zweckbetriebe** keine umsatzsteuerrechtliche Prüfung der Wettbewerbsrelevanz (mehr) statt. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass dem Wettbewerbsgedanken bei allgemeinen Zweckbetrieben bereits durch die gesetzliche Definition des Zweckbetriebs in der Abgabenordnung (AO) hinreichend Rechnung getragen werde.

Hinweis: Nach der AO ist ein Zweckbetrieb unter anderem gegeben, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nichtbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Zudem hat der Gesetzgeber klargestellt, dass im **Wohlfahrtsbereich** bei der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nicht nur auf den Leistungsempfänger abzustellen, sondern eine „Gesamtschau“ vorzunehmen ist. Einzubeziehen sind die allgemeine Tätigkeit und die Ziele der Einrichtung als Ganzes. Dies gilt unabhängig vom letztendlich Begünstigten der Leistungen.

Umsatzsteuer

Wie Sachspenden behandelt werden

Neben Geld können auch Sachen gespendet werden, zum Beispiel Gegenstände mit kleinen Mängeln. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in seinen FAQ aufgelistet, wie **Warenspenden** aus Sicht des Spenders zu behandeln sind. Wir zeigen, worauf Sie bei der Entgegennahme von Sachspenden achten müssen.

Weisen Sie Ihre Spender darauf hin, dass Sachspenden als „**unentgeltliche Wertabgabe**“ der Umsatzsteuer unterliegen, sofern der Gegenstand den Unternehmer bei Erwerb zum Vorsteuerabzug berechtigt hat. Die Bemessungsgrundlage auf Sachspenden bemisst sich nach dem (fiktiven) Einkaufspreis bei Hingabe der Spende. Bei der Ermittlung des fiktiven Einkaufspreises muss der Unternehmer einen sachgerechten Wert festsetzen - entweder aufgrund von Erfahrungswerten oder durch eine Schätzung.

Hinweis: Über unentgeltliche Wertabgaben muss das spendende Unternehmen Aufzeichnungen führen.

Alternativ zu einer Sachspende können die Waren zu einem stark **reduzierten Preis** verkauft werden. Auch bei einem Verkauf deutlich unter dem Einstandspreis (von wenigen Ausnahmen abgesehen, beispielsweise an nahestehende Personen) ist Bemessungsgrundlage eines Umsatzes das tatsächliche Entgelt. Solange es sich nicht lediglich um einen symbolischen Preis handelt (in der Regel nicht weniger als 5 % des fiktiven Einkaufspreises), kann die Ware kostengünstig ohne nennenswerte Belastung mit Umsatzsteuer veräußert werden.

Vermögensvorteil

Auch ein Verein kann eine nahestehende Person sein

Ohne Mäzen gäbe es den einen oder anderen Sportverein nicht mehr. Wenn der Mäzen Löcher in der Vereinskasse stopft, muss immer auch die steuerliche Seite bedacht werden. Das zeigt ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (FG).

Der Kläger war alleiniger **Gesellschafter-Geschäftsführer** einer GmbH, gleichzeitig war er erster Vorsitzender (Präsident) eines Fußballvereins. Aufgrund einer finanziellen Schiefelage des Vereins, die beinahe in die Insolvenz führte, gewährte die GmbH ihm hohe Darlehen in der Form, dass sie Aufwendungen des Vereins, vornehmlich Spielergehälter, direkt beglich. Schriftliche Verträge hierüber gab es nicht.

Das Finanzamt hielt diese Zahlungen für **privat veranlasst** und nahm eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) an. Damit durften die Zahlungen das Einkommen der GmbH nicht mindern. Eine vGA liegt vor, wenn

- die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter oder einer diesem nahestehenden Person außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vermögensvorteil zuwendet,
- diese Zuwendung ihren Anlass im Gesellschaftsverhältnis hat und
- der Vermögensvorteil dem Gesellschafter/der nahestehenden Person zugeflossen ist.

Hinweis: Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis liegt in der Regel vor, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer diesen Vorteil einem Nichtgesellschafter nicht zugewendet hätte.

Das FG hat die Einschätzung des Finanzamts bestätigt. Auch ein Verein kann als juristische Person eine dem Gesellschafter **nahestehende Person** sein. Da der Kläger als Präsident Mitglied des gesetzlichen Vorstands war, ergab sich das

Näheverhältnis aus gesellschaftsrechtlichen Beziehungen. Dass er in dieser Position nicht berechtigt war, allein zu entscheiden, wie die Darlehensmittel verwendet werden sollten, ist für die Annahme eines Näheverhältnisses zwar unerheblich. Er hatte aber tatsächlich allein entschieden, wie die Gelder verwendet wurden, denn die GmbH hatte sie nicht dem Verein überwiesen, sondern unmittelbar dessen Gläubigern. Laut FG hatte die GmbH dem Verein nur deshalb Gelder zugewendet, weil der Kläger dessen Präsident war. Erschwerend kam hinzu, dass die finanzielle Lage des Vereins als desolat bezeichnet werden konnte, so dass mit einer Rückzahlung der Darlehen nicht zu rechnen war.

Tierschutz

Wenn ein Verein herrenlose Tiere aus dem Ausland ins Inland vermittelt

Herrenlose Tiere im Ausland zu retten und in Deutschland in gute Hände abzugeben, ist die Aufgabe zahlreicher Tierschutzorganisationen. In der Regel wird dafür eine **Schutzgebühr** an die Organisation gezahlt. Wie diese Schutzgebühren steuerlich zu bewerten sind, hat nunmehr der Bundesfinanzhof (BFH) geklärt.

Der Kläger, ein Verein, vermittelte Tiere aus dem EU-Ausland nach Deutschland. Hierfür war jeweils eine Schutzgebühr von rund 300 € an den Verein zu leisten. Der Verein versteuerte die Schutzgebühren als Umsätze aus einem Zweckbetrieb mit dem **ermäßigten Steuersatz**. Das Finanzamt rechnete die Umsätze dagegen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zu und unterwarf sie dem allgemeinen Steuersatz von 19 %. Der BFH ist der Argumentation des Vereins gefolgt. Er hat bestätigt, dass ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb gegeben ist, der dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Da nicht bekannt war, wem die herrenlosen Tiere zuvor gehört hatten, liegt hier keine Vermittlungsleistung vor, sondern eine Lieferung. Mit dieser Lieferung war der Verein wirtschaftlich tätig.

Hinweis: Für die Beurteilung als wirtschaftliche Tätigkeit ist ohne Bedeutung, dass der Verein zugleich auch seine Satzungszwecke verwirklicht. Die wirtschaftliche Tätigkeit wird nicht durch eine gleichzeitig verfolgte ideelle Betätigung verdrängt.

Dieser wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unterlag dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, da die „Vermittlung“ als **steuerbegünstigter Zweckbetrieb** anzusehen war.

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn er in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstig-

ten satzungsgemäßen Zwecke zu verwirklichen, die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und er zu steuerpflichtigen Betrieben nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Hinweis: Für die Annahme eines Zweckbetriebs müssen alle drei Voraussetzungen erfüllt sein.

Hier dient die „Vermittlung“ der Verwirklichung der Zwecke des Vereins; insbesondere diente sie den in der **Satzung** genannten Zwecken, in Not geratene Tiere in gute Hände zu „vermitteln“. Diese Zwecke konnten auch nur so erreicht werden. Die Gebühren gewährleisteten einerseits eine Kostendeckung und gewährleisteten andererseits bei der „Vermittlung“ ein Minimum an Verlässlichkeit und Ernsthaftigkeit des Erwerbers, was schließlich dem Tierwohl dient.

Auch trat der Verein nicht zu steuerpflichtigen Betrieben in größerem Umfang in Wettbewerb, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Der BFH hat auch berücksichtigt, dass die unklare Herkunft herrenloser Tiere nicht vergleichbar ist mit der klaren Herkunft von Tieren (z.B. von Hunden), die gewerbliche Tierhändler verkaufen.

Assistenz

Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen und Altersdiskriminierung

Kann das Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen eine Altersdiskriminierung rechtfertigen? Diese Frage hatte das Bundesarbeitsgericht dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt, der sie nunmehr beantwortet hat.

Die Beklagte ist eine Gesellschaft, die für Menschen mit Behinderungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung ihres Alltags Assistenz- und Beratungsdienstleistungen erbringt. Über diese suchte eine 28-jährige Studentin eine persönliche Assistentin weiblichen Geschlechts, die „am besten zwischen 18 und 30 Jahre alt sein“ sollte. Die 1968 geborene Klägerin bewarb sich erfolglos auf das Stellenangebot. Sie erhob daraufhin Klage auf Zahlung einer Entschädigung und berief sich auf das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz**.

Der EuGH hat jedoch entschieden, dass die Beschäftigung einer persönlichen Assistentin, die einen Menschen mit Behinderung im Alltag unterstützt, **Personen derselben Altersgruppe** vorbehalten werden kann. Die sich daraus ergebende unterschiedliche Behandlung wegen des Alters

kann aufgrund der Art der geleisteten persönlichen Assistenzdienste gerechtfertigt sein.

Zum Schutz der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung steht das **Unionsrecht** dem nicht entgegen, dass die Einstellung einer persönlichen Assistenz von einer individuellen Altersanforderung abhängig gemacht wird. Das Wahlrecht behinderter Menschen bezüglich einer persönlichen Assistenz kann dementsprechend eine altersabhängige Auswahl rechtfertigen.

Ruhegeld

Wann sind Vereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung nichtig?

Eine Vereinbarung über ein Ruhegeld muss auch bei einem auffälligen **Leistungsmissverhältnis** nicht zwangsläufig nichtig sein. Das belegt ein Urteil des Arbeitsgerichts Paderborn (ArbG).

Geklagt hatte der Geschäftsführer eines gemeinnützigen Vereins, der eine Bildungseinrichtung betrieb. Er hatte mit dem Vorstand des Vereins einen Dienstvertrag geschlossen, der unter anderem eine betriebliche Altersversorgung vorsah. Später wurde ihm diese gestrichen, so dass er auf Zahlung klagte und den Prozess gewann. Dem Argument des Vereins, dass die Höhe der Vergütung unangemessen und nicht mit dem gemeinnützigkeitsrechtlichen **Selbstlosigkeitsgebot** zu vereinbaren sei, ist das ArbG nicht gefolgt. Die Vereinbarung zwischen dem Verein und dem Geschäftsführer sei wirksam gewesen.

Der Kläger war als Geschäftsführer an die Vereinsatzung gebunden, wonach der Verein keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen durfte. Er hatte die Pflicht, die **Vermögensinteressen des Vereins** zu wahren. Diese Pflicht war keine Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis, sondern eine Hauptpflicht. Laut ArbG kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger vorsätzlich seine Vermögensbetreuungspflicht missbraucht und dadurch dem Verein einen Nachteil zugefügt hat.

Hinweis: Der Vorsatz muss sich auf die Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht und auf die damit verbundenen nachteiligen Folgen für das betreute Vermögen erstrecken.

Im Vorfeld hatten sich sowohl der Vorstand als auch der Geschäftsführer mit der Angemessenheit der Vergütung befasst und entsprechende Gutachten eingeholt. Deren Ergebnis war, dass die Vergütung inklusive der **Altersversorgung angemessen** sei. Damit lag kein Vorsatz vor. Hinzu kam, dass der ehemalige Wirtschaftsprüfer des

Vereins bei Vertragsabschluss Vorstandsmitglied war. Vor diesem Hintergrund durfte der Kläger davon ausgehen, dass kein Straftatbestand verwirklicht wird, obwohl hinsichtlich des Ruhegeldvertrags im Vorfeld kein externes Gutachten eingeholt worden war.

Auch lag **keine Sittenwidrigkeit** vor, da hierfür allein ein auffälliges Leistungsmissverhältnis nicht ausreicht; zusätzlich wäre eine verwerfliche Gesinnung erforderlich gewesen.

Hinweis: Noch ist nicht das letzte Wort gesprochen, da das Berufungsverfahren beim Landesarbeitsgericht Hamm anhängig ist.

Steuertipp

Wie viel darf eine Vereinsmitgliedschaft kosten?

Gemeinnützige Vereine müssen mit ihrer Tätigkeit **die Allgemeinheit fördern**, zum Beispiel durch Sportangebote. Deshalb gibt es für Mitgliedsbeiträge eine Höchstgrenze, damit ein gemeinnütziger Verein für möglichst viele Menschen zugänglich ist. Andererseits ist für die Vereinsarbeit eine ausreichende finanzielle Ausstattung notwendig. Durch die Inflation und weitere veränderte Anforderungen ist der Finanzbedarf vieler Vereine gestiegen. Wie das Finanzministerium Baden-Württemberg mitgeteilt hat, wird deshalb die Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge für gemeinnützige Vereine angehoben. Darauf hätten sich Bund und Länder geeinigt.

Bisher galt für **Mitgliedsbeiträge** im Durchschnitt eine Höchstgrenze von 1.023 € je Mitglied und Jahr. Dieser Betrag wird auf **1.440 €** angehoben. Auch die Grenze für **Aufnahmegebühren** wird angehoben: von im Durchschnitt 1.543 € auf **2.200 €**. Diese neuen Höchstgrenzen werden im Anwendungserlass zur Abgabenordnung aktualisiert. Sie gelten aber schon jetzt.

Hinweis: Wir helfen Ihnen gerne dabei, den durchschnittlichen Mitgliedsbeitrag und die durchschnittliche Aufnahmegebühr zu berechnen. Neben Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen (einschließlich sonstiger Mitgliedsumlagen) dürfen Sie zusätzlich auch eine Investitionsumlage erheben. Nutzen Sie dazu unser Beratungsangebot!

Mit freundlichen Grüßen